

Beschlussempfehlung^{*)}

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1312, 18/1759 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Staatsangehörigkeitsgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jan Korte, Sevim Dağdelen,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/1092 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Optionsregelung
im Staatsangehörigkeitsrecht**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/185 (neu) –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Jan Korte, Matthias W.
Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/286 –

Für ein fortschrittliches Staatsangehörigkeitsrecht

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aus dem Jahr 1999 wurde das Abstammungsprinzip (ius sanguinis) um Elemente des Geburtsortsprinzips (ius soli) ergänzt. Durch die frühzeitige Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit sollte den hier aufgewachsenen Kindern ausländischer Eltern ihre Integration in die deutschen Lebensverhältnisse erleichtert werden. Der Ius-soli-Erwerb ist mit der Verpflichtung verbunden, bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zwischen der deutschen und der durch Geburt erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern zu wählen (Option). Diese Optionspflicht, ohne deren Ausübung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht, wird künftig jährlich bis zu 40 000 deutsche Staatsangehörige betreffen. Dadurch werden viele junge Deutsche vor eine schwierige Entscheidung gestellt; sie laufen Gefahr, möglicherweise sogar ungewollt, die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren. Diejenigen, die in Deutschland aufgewachsen sind und dadurch enge Bindungen an Deutschland entwickelt haben, sollen die deutsche Staatsangehörigkeit in Zukunft von vornherein nicht mehr verlieren können. Für sie soll die Optionspflicht künftig entfallen und die durch Geburt entstandene Mehrstaatigkeit dauerhaft hingenommen werden.

Zu den Buchstaben b bis d

Generelle Aufhebung des Optionszwangs einschließlich Rückwirkungsregelung, da sich die im Staatsangehörigkeitsrecht verankerte Pflicht zur Option nicht bewährt habe.

B. Lösung

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/1312, 18/1759 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1092 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/185 (neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/286 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme eine der Vorlagen zu den Buchstaben b, c oder d.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit der vorgesehenen Änderung wird künftig für die in Deutschland aufgewachsenen Ius-soli-Kinder die Verpflichtung wegfallen, ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben und dies nachzuweisen. Die Mehrheit wird in Zukunft überhaupt nicht mehr in Kontakt zu den Behörden treten müssen. Dem steht nur für bestimmte Betroffene der erheblich geringere Aufwand für den Nachweis eines deutschen Schulabschlusses, eines sechsjährigen Schulbesuchs in Deutschland oder eines achtjährigen Aufenthalts in Deutschland gegenüber.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist kein Erfüllungsaufwand erkennbar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung könnte sich verringern, weil in Zukunft nicht mehr jedes Ius-soli-Kind angeschrieben und ausführlich informiert werden muss. Die regelmäßige Prüfung, ob die ausländische Staatsangehörigkeit verloren gegangen ist oder ob eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden muss, obliegt der Verwaltung künftig nur noch für die Ius-soli-Kinder, die nicht in Deutschland aufgewachsen sind. Dafür muss sie für die anderen Ius-soli-Kinder künftig prüfen, ob diese im Inland aufgewachsen sind. Dies wird allerdings regelmäßig bereits durch das Meldedatenverfahren erfolgen können.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1312, 18/1759 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:
Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

„Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1092 abzulehnen;
c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/185 (neu) abzulehnen;
d) den Antrag auf Drucksache 18/286 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2014

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Helmut Brandt
Berichtersteller

Rüdiger Veit
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller